

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 31. März 2021****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.40023 – Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2021) 2076)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 184/07)

Am 31. März 2021 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

- (1) Die Kommission erklärte durch ihren Beschluss vom 26. Juli 2016, bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4740 final (im Folgenden „Beschluss von 2016“), Verpflichtungszusagen für Viacom Inc. und Paramount Pictures International Limited (ehemals Viacom Global (Netherlands) B.V.) für rechtsverbindlich.
- (2) Die Kommission erklärte durch ihren Beschluss vom 7. März 2019, bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 1772 final (im Folgenden „Beschluss von 2019“) ähnliche Verpflichtungszusagen für The Walt Disney Company und The Walt Disney Company Limited (im Folgenden zusammen „Disney“), Comcast Corporation, Universal Studios International B.V. und Universal Studios Limited (im Folgenden zusammen „NBCUniversal“), Sony Corporation (derzeit Sony Group Corporation), CPT Holdings Inc. und Colgems Productions Limited (im Folgenden zusammen „Sony Pictures“), Warner Media LLC und Warner Bros. International Television Distribution Inc. (im Folgenden zusammen „Warner Bros.“) sowie Sky UK Limited und Sky Limited (im Folgenden zusammen „Sky“) für rechtsverbindlich.
- (3) Der Gerichtshof erklärte mit Urteil vom 9. Dezember 2020 in der Rechtssache C-132/19 P Groupe Canal + SA/Kommission ⁽²⁾ den Beschluss von 2016 für nichtig.
- (4) Da der Umfang der mit dem Beschluss von 2019 für rechtsverbindlich erklärten Verpflichtungszusagen im Wesentlichen übereinstimmt mit dem der Verpflichtungszusagen im Beschluss von 2016, hält die Kommission die Aufhebung des Beschlusses von 2019 für angezeigt.
- (5) Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen hat am 18. März 2021 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
- (6) Mit diesem an Disney, NBCUniversal, Sony Pictures, Warner Bros. und Sky gerichteten Beschluss hebt die Kommission den Beschluss C(2019) 1772 final vom 7. März 2019 auf.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ EU:C:2020:1007.